

welche die Voraussetzungen für dessen Reform und die „Regeneration der römisch-katholischen Kirche insgesamt“ (S. 416) schuf.

Die Verbindung von Theologie und Politik arbeitet vor allem der Beitrag über *Luthers Zwei-Reiche-Lehre in der deutschen Reformation* (S. 417–437) heraus. Das Zurücktreten der Zwei-Reiche-Lehre gegenüber einer stärkeren Betonung der Ständelehre Luthers im politisch-praktischen Vollzug der Reformation sieht Müller zu Recht als wesentlichen Grund für die Herausbildung des konfessionellen Obrigkeitsstaates im Protestantismus und für die Politisierung des Konfessionellen schlechthin. Das Plädoyer für die Rückbesinnung auf den *Theologen Luther im Schlußbeitrag Martin Luther als Autorität für die lutherische Kirche?* (S. 546–568) schließt den Kreis des um die Beziehung von Theologie und Politik kreisenden Grundgedankens der Sammlung, die Profan- und Kirchenhistoriker gleichermaßen mit großem Gewinn lesen werden.

Gießen

Olaf Mörke

#### *Dokumente zur Causa Lutheri (1517–1521).*

II: Vom Augsburger Reichstag 1518 bis zum Wormser Edikt 1521, herausgegeben von Peter Fabisch und Erwin Iserloh (= *Corpus Catholicorum* 42), Münster (Aschendorff) 1991, 15, 558 S., geb., ISBN 3-402-03456-5.

Mit dem zweiten Band der ‚Dokumente zur Causa Lutheri‘ ist jene Sammlung abgeschlossen, deren erster Band im Jahre 1988 ebenfalls von Peter Fabisch und Erwin Iserloh herausgegeben worden ist. Ähnlich wie der erste Teil ist auch die Fortsetzung aufgebaut: Der Inhaltsübersicht folgt ein Literaturverzeichnis (in Ergänzung zu Band 1), eine Chronologie der Ereignisse und schließlich das umfangreiche *Corpus* der abgedruckten Quellen. Diese sind jeweils mit ausführlichen historischen und bibliographischen Einleitungen versehen. Am Ende schlüsseln verschiedene Register (Bibelstellen, nichtbiblische Zitate, Personen und Orte, Sachregister) die Texte auf und im Anhang findet der Benutzer zwei Abschnitte zu den Themen ‚De citatione‘ und ‚De contumacia‘ aus dem weitverbreiteten, vor allem im endenden 15. Jahrhundert gedruckten *Speculum iudiciale* (oder: *iuris*) des Guillelmus Duranti d. Ä. (+ 1296; Hain 6504–6517; GKW 7, 9148–9162; VD 16, 5, D 3007 f.). Das Quellenmaterial ist in vier Kapiteln unter-

gebracht, deren Zählung sich an diejenige des ersten Bandes anschließt: Kapitel 9 behandelt ‚Die Maßnahmen der Ordensleitung der Augustinereremiten gegen Luther‘; im Kapitel 10 geht es um ‚Diplomatische Aktivitäten zwischen Rom und Wittenberg um die Causa Lutheri in den Jahren 1518 und 1519‘; Kapitel 11 veröffentlicht ‚Johannes Eck: Polemische Schriften aus dem Umfeld der Leipziger Disputation mit Karlstadt und Luther‘, und das Schlußkapitel 12 dokumentiert ausführlich ‚Die endgültige Verurteilung Luthers durch Rom‘ (1520/21).

Dem Leser wird eine Vielfalt von Textgattungen geboten: Briefe und Breven, polemische Schriften, aber auch wissenschaftliche Traktate sowie Rechtsdokumente, also Dekretalen, Appellationen und Verurteilungen. Zu den Briefen gehören nicht nur Lutherbriefe, sondern etwa auch die Korrespondenz der Augustinerordensleitung mit dem Ziel, das unangenehme Aufsehen des sächsischen Ordensbruders möglichst stillschweigend innerhalb der eigenen Reihen zu bereinigen. Man stößt auf das ablaß- und somit finanzpolitisch durchdachte Angebot des Kaisers Maximilian, dem Papst im Falle einer etwaigen Lutherverurteilung seines Beistandes zu versichern. Umgekehrt kann man den diplomatischen Wendungen und Windungen jener Papstbreven folgen, die von den weltlichen Obrigkeiten Gehorsam fordern. Über die endgültige Ablaßlehre Roms befindet die Dekretale ‚Cum Postquam‘ (Leo X, 9. November 1518), und weiten Raum nehmen die drei großen Verurteilungen ein, die Bannandrohungsbulle, die Bannbulle und das Wormser Edikt, mit ihrem Bombast an ehrwürdigen und amtlichen Sprachungeheuern.

Die wissenschaftlichen Texte, die man unerwarteter Weise in dieser Dokumentensammlung findet, sind Untersuchungen zum Ablaß. Von den 15 Traktaten, die Kardinal Cajetan am Rande des Augsburger Reichstags (1518) zur Buß- und Ablaßtheologie Luthers verfaßt hat, sind zwei in den vorliegenden Band aufgenommen: Der ‚*Tractatus de indulgentiis*‘ und die *Quaestio, Utrum indulgentiae ecclesiae fiant de thesauro meritorum Christi et Sanctorum*‘.

Die Auswahl der Texte wird kein Herausgeber einem Rezensenten je recht machen können. Dennoch ist zu überlegen, ob die Schriften und Gegenschriften aus dem Umfeld der Leipziger Disputation in ihrer Breite tatsächlich zum Thema gehören. Die Thesen Ecks und Luthers hätten

ausgereicht, und die Beschränkung wäre möglicherweise der Einsicht zugute gekommen, daß auch Karlstadt in Leipzig disputiert hat. Dessen Thesen sucht man nämlich vergeblich – nicht nur in diesem Bande.

Angesichts der Aufgabe, die diplomatischen Aktivitäten während der Jahre 1518 und 1519 zu dokumentieren, ist die Entscheidung zu hinterfragen, die ‚Miltziade‘ gänzlich in die Einleitung und in die Anmerkungen abzurängen. Wenn auch Luther – viel später – selber berichtet hat, daß Miltitz für eine Null gehalten wurde (WA 54, 185,1; 1545), setzt das die Tatsache eines greifbaren Verhandlungsergebnisses nicht außer Kraft: Erzbischof Richard von Greiffenklau wurde zum deutschen Richter in Luthers Sache bestellt, der die Verhandlungen mit Luther auch aufnahm, verabredungsgemäß während des ersten Reichstages, den der neue Kaiser einberufen sollte – also zu Worms.

Eine dritte Leerstelle ist anzumerken: Nur mit Hilfe des Registers und dann auch nur beiläufig kann man feststellen, daß neben dem Lutherprozeß noch der Reuchlinprozeß in Rom anhängig war, der die gelehrte und politische Öffentlichkeit schon seit langem aufgewühlt hatte. Am 15. Juni 1520 wurde Luther verurteilt und am 23. Juni Johannes Reuchlin. In den vorgelegten Einleitungen und Texten erfährt man darüber nichts, erst recht nichts Dokumentarisches. Es geht nicht um die Anmahnung von Vollständigkeit, sondern darum, daß die *Causa Lutheri* nicht isoliert werden darf und damit der Eindruck hervorgerufen wird, der Wittenberger Fall sei ein zwar erregender, aber doch singulärer Vorgang in einer sonst intakten Kirche.

Wenn man die Sammlung durchgeht, dann fällt auf, daß die edierten Quellen zum größten Teil bekannt sind und in der reformationsgeschichtlichen Forschung zum Argumentationsarsenal gehören. Angesichts des Vorgelegten wird man die Herausgeber der alten Walchschen Lutherausgabe (2. Aufl.) von neuem würdigen müssen, die viele der gesammelten lateinischen Texte in deutscher Übersetzung bereits veröffentlicht haben. Wenn man dazu noch die wissenschaftlichen Editionen der Erlanger und Weimarer Ausgaben heranzieht, dann verbleibt kaum noch Material, das am Rande der Forschung liegt oder gar neu ist.

Zu den weniger bekannten Dokumenten mag man den Brief des Augustinergenerals Gabriel della Volta an Johannes von

Staupitz zählen (15. März 1520; S. 29–35), obwohl Theodor Kolde diesen längst ediert hat (ZKG 2, 1878, 478–480). Kaum wahrgenommen wird der Bericht des Giambattista Flavio Aquilano – Cajetans Sekretär und späterer Biograph – zum Augsburger Verhör Luthers, der zwar schon seit 1934/35 in einer modernen Edition zugänglich ist, (S. 78), nun aber durch die Aufnahme in den ‚Dokumenten‘ näher in das Blickfeld der Lutherforschung rückt. Die Traktate Cajetans gehören ebenfalls zu den Texten am Rande, die in alten wenn auch sehr sorgfältig gearbeiteten Ausgaben zwar weit verbreitet sind, aber dennoch nur in der Spezialforschung bislang funktioniert haben. Die vorliegende Teiledition wird diesem Mangel nur begrenzt abhelfen, das Interesse der Lutherforscher an Cajetan den Theologen möglicherweise jedoch intensivieren. Für Quellen aus dem vatikanischen Archiv konnten sich die Herausgeber auf die Sammlung von Petrus Balan stützen: *Monumenta Reformationis Lutheranae ex tabulariis secretioribus S. Sedis 1521–1525*, Regensburg 1884.

Es sind also nicht die Reize des Neuen und Unerhörten, welche diese Edition auszeichnen, sondern die Möglichkeiten, die ein so sorgfältig erstelltes Arbeitsinstrument eröffnet. Die wichtigsten Quellen, zu großen Teilen aus den Originalen heraus neu ediert, sind in den Ursprungssprachen nun beieinander und mit instruktiven Einleitungen versehen. Wichtige abweichende Versionen ein und desgleichen Dokumenten vermag der Leser bequem zur Kenntnis zu nehmen, etwa im Paralleldruck den lateinischen und deutschen Text der Bannandrohungsbulle oder anhand der Apparateintragen die verschiedenen Versionen der Bannbulle. Unverständlich ist, warum der kurze rechtsgeschichtliche Anhang ohne jede bibliographische Angabe und ohne Sacherläuterungen veröffentlicht worden ist.

Die äußere Präsentation der Quellen ist gelungen, wengleich zwei formale Mängel sich störend auswirken: Die Überlagerung zweier Gliederungsprinzipien (Textnumerierung und Kapitelzählung) geht zu Lasten der Übersichtlichkeit. Auf eine Zeilenzählung hat der Verlag verzichtet und damit dem Benutzer die Möglichkeit der genauen Zitation verwehrt.

Daß man bei der Textwiedergabe auf Versehen stößt, ist nicht zu vermeiden. Im Eingang von Ecks ‚Disputatio et excusatio‘ (1519; S. 247) ist die Lesart ‚amantissimis‘ und ‚observantissimis‘ gegenüber

der Erlanger Ausgabe („amandissimis“ und „observandissimis“, EA, Op. lat. var. arg. 3, S. 4) eine Verbesserung; im Fortgang des Textes aber stiftet eine Buchstabenvertauschung Verwirrung: „per controversiarum“ bieten die ‚Dokumente‘, die EA jedoch liest sprachlich angemessen und grammatikalisch korrekt: „per contraversarium“ (EA, S. 5). Im Brief Ecks an Hochstraten (24. Juli 1519) sind zwei Satzteile zusammengefügt, die nicht zusammengehören. Eck berichtet von Luthers Leipziger Aussage, daß Christus allein das Fundament der Kirche sei. Dazu bemerkt Eck: Das habe ich zerpfückt... – „Quod dilui, adducens et illud Apocalypsi 12. de duodecim fundamentis, defendit [scil Lutherus] Graecos etiam Schismaticos, etiamsi non sint sub obedientia Papae, adhuc salvari“ (S. 263). Der Relativsatz „quod dilui...“ gehört zum Vorsatz, während der Nachsatz, daß Luther das Heil der Griechen verteidigt habe („defendit Graecos...“), einen neuen Gedanken einführt und damit selbständig ist.

Die Texte sind in den Anmerkungen oftmals reich belegt und kommentiert. Das LThK allerdings ist von den Herausgebern zu oft anstatt gezielter Literaturangaben eingesetzt und zu oft als allein richtungweisendes Lexikon herangezogen worden. Nicht jeder der Kommentare ist auch geglückt: Für manche Auskunft reicht ein Wörterbuch (etwa S. 144, Anm. 16), man stolpert über Kommentare, die belanglos sind (etwa S. 152, Anm. 55; S. 175, Anm. 32) und findet Bemerkungen zu Texten, die keiner Erläuterung bedürfen (etwa S. 146, Anm. 27; S. 147, Anm. 33). In einer Anmerkung zum Eingang des Wormser Edikts wird Karl V. als „dt. Kaiser“ bezeichnet, obwohl man im Text selber die verfassungsmäßig korrekte Titulatur hätte nachlesen können: „Römischer Kayser“ (S. 510 und Anm. 1). Unhaltbar ist die Identifizierung des von Eck aufgeführten ‚Marsilius‘ mit ‚Marsilius von Padua‘; gemeint ist Marsilius von Inghen (S. 301 f., Anm. 141).

Zusammengefaßt bleibt trotz diesem Mangel oder jenem Einwand die Tatsache bestehen, daß beide Bände der ‚Dokumente zur Causa Lutheri‘ eine sorgfältig angelegte Sammlung sind. Diese wird in Zukunft für alle Arbeiten zum Thema als Nachschlagewerk und kritische Grundlage dienen.

Wuppertal

Manfred Schulze

*Hellmut Zschoch: Reformatorische Existenz und konfessionelle Identität. Urbanus Rhegius als evangelischer Theologe in den Jahren 1520 bis 1530 (= Beiträge zur historischen Theologie 88), Tübingen (J.C.B. Mohr [Paul Siebeck]) 1995, 400 S., Ln. geb., ISBN 3-16-146376-5.*

Gestärkt durch ein ausgiebiges Mittagessen, das er wenige Meilen vor Augsburg im Dorfe Kissing eingenommen hatte, hielt Kaiser Karl V. am Spätnachmittag des 15. Juni 1530 aus Anlaß des Reichstages prächtigen Einzugs in der Lechmetropole. Abgesehen davon, daß die Kleidung des Monarchen den Augsburgern etwas spanisch vorkam und die Repräsentanten Baierns sich beim Eintritt art- und unstandesgemäß vordrängten, verlief das Schauspiel ohne größere Zwischenfälle. Für eine dramatische Szene sorgte allerdings das ergangene Predigtverbot, dessen ausnahmslose Einhaltung der Kaiser durch seinen Bruder Ferdinand noch einmal hatte einschärfen lassen. Markgraf Georg von Ansbach-Brandenburg – neben dem Landgrafen von Hessen ein Sprecher der Protestanten in der besagten Angelegenheit – sah sich dadurch zu dem Bekenntnis veranlaßt, eher wolle er vor dem Kaiser niederknien und sich an Ort und Stelle den Kopf abschlagen lassen, als seinen Gott und das Evangelium zu verleugnen. „Ey nit Koppa, nit koppa“ (Nicht Kopf ab!) soll daraufhin der des Deutschen kaum mächtige Monarch geantwortet haben. (Vgl. M. Brecht, Johannes Brenz auf dem Augsburger Reichstag 1530, in: R. Decot (Hrg.), Vermittlungsversuche auf dem Augsburger Reichstag 1530. Melancthon – Brenz – Vehus, Stuttgart 1989, 9–28, hier: 12.) Am Kanzelredevorbot änderte das freilich nichts. Unter Posaunenschall und unter Androhung hoher Strafen verkündete der erste Herold des Kaisers, Caspar Sturm, am 18. Juni ein förmliches Edikt, demzufolge in der Stadt Augsburg bis auf weiteres niemand mehr predigen dürfe außer den vom Kaiser eigens dazu Verordneten, wobei anzumerken ist, daß diese angewiesen waren, möglichst nur den Bibeltext zu verlesen.

Das Wirksamwerden des Predigtverbots am 18. Juni 1530, das die ortsansässigen Pfarrer mitbetraf und deren Rechtsverhältnis dem Rat gegenüber, der sich dem kaiserlichen Befehl widerstandslos fügte, direkt tangierte, markiert das Ende der Wirksamkeit von Urbanus Rhegius (1489–1541) als reformatorischer Prediger in Augsburg. „Schon Ende Juni 1530